

Anlage zur BV/085/12

1. Satzung über Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Festlegung des Zusammenhang bebauten Ortes Kotthausen gem.§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 i. V. mit § 13 Abs. 2 Nm. 2 u. 3 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschlussvorschlag
T 1	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz	15.06.2012	Bei der Abgrenzung des Satzungsgebietes ist zu beachten, dass dem Kotthausener Bach gem. § 38 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen zuzuordnen ist. Hierzu ist eine Beteiligung und Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde erforderlich.	Ursprünglich sollte der Grundstücksbereich, angrenzend an den Kotthausener Bach, ausschließlich als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen werden. Da die Anpflanzungen zu einer Sichtbehinderung der bestehenden Ausfahrt auf die L 196 führen könnten, wurde die Fläche zu Anpflanzen in den westlichen Teil des Grundstücks verschoben. Ein Teil der Fläche zum Anpflanzen wurde nachrichtlich außerhalb der Satzung dargestellt. Dadurch ist hier ein Grundstücksbereich entstanden, der evtl. mit Nebenanlagen bebaubar wäre. Um dieses zu verhindern, soll der Grundstücksbereich zwischen der Gimborner Straße und dem Kotthausener Bach nun nicht mehr in die Satzung zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortes Kotthausen einbezogen werden. Die Fläche zur Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Ausgleichsfläche) sollen durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert und außerhalb der Satzung festgelegt werden.	Dem Hinweis wird entsprochen. Der Böschungsbereich des Kotthausener Baches wird aus dem Entwurf der Satzung herausgenommen und verbleibt somit weiterhin im Außenbereich.

T 2	Aggervverband	28.06.2012	Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben von EU- Wasserrahmenrichtlinien und aus Gründen des Gewässerschutzes soll ein min. 5 m breiter beidseitiger Schutzstreifen ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung und intensiver Nutzung freigehalten werden. Zur Niederschlagswasserbeseitigung ergeht folgender Hinweis: In Abhängigkeit der geologischer Verhältnisse ist der Versickerung vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer Vorrang einzuräumen. Die direkte Einleitung in ein Oberflächenwässer sollte sich an den Vorgaben des Merkblatt BWK M 3 orientieren. Aus Sicht der Abwasserbehandlung bestehen keine Bedenken wenn der Planbereich mit in den in Aufstellung befindlichen Netzplan Bickenbach eingearbeitet wird.	Abwägung wie T 1 Details zur Niederschlagswasserbeseitigung sollen abschließend erst im Zusammenhang mit der Objektplanung für die „Kunsthalle“ festgelegt werden. Sofern eine Beseitigung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist, soll wenn möglich, in den Kotthäuser Bach eingeleitet werden. Die Vorgaben des Merkblatt BWK M 3 sind hierbei zu beachten. Der Planbereich soll mit in den Netzplan der Kläranlage Bickenbach aufgenommen werden.	Beschlussvorschlag wie T1. Dem Hinweis wird entsprochen. Dem Hinweis wird entsprochen.
T 3	Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie in NRW	05.07.2012	Das Plangebiet befindet sich über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld. Nach den vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planungsmaßnahme kein Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Nachwirkungen ist demnach nicht zu rechnen.	Obwohl keine bergbaulichen Nachwirkungen zu erwarten sind, sollte ein Hinweis auf das erloschene Bergwerksfeld in die Begründung aufgenommen werden.	Der Hinweis auf das erloschene Bergwerksfeld wird in die Begründung aufgenommen.
T 4	Oberbergischer Kreis	11.07.2012	Aus wasserschutzrechtlicher Sicht sollte die Fläche zwischen Gimborner Straße und Kotthäuser Bach von jeglicher Bebauung freigehalten werden, um einer naturnahen Entwicklung des Gewässers zur Verfügung zu stehen.	Abwägung wie T1	Der Anregung wird entsprochen.

T 5	Bezirksregierung Köln	04.06.2012	Der Brandschutz weist darauf hin das in Abhängigkeit der Bauart eine Löschwasserversorgung von 800-1600 l/min. für erforderlich gehalten wird. Sollte die erforderlichen Löschwassermenge nicht zur Verfügung gestellt werden können, hat die Gemeinde entsprechend § 1 (2) FSHG für eine angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen. Für eine Zustimmung zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutz ist die Bezirksregierung Köln zuständig.	Durch die Trinkwasserversorgungsleistung steht für den Bereich der geplanten Kunsthalle 400 l/min. an Löschwasser zu Verfügung. Zusätzlich ist im Bereich des Kotthäuser Baches eine Wassereinnahmestelle (Stauvorrichtung) vorhanden die sich im 300 m Radius zum geplanten Objekt befindet. Das Löschwasser ist somit gesichert. Mit Schreiben vom 04.06.2012 hat die Bezirksregierung Köln eine Herausnahme der Fläche nördlich der Gimborner Straße (nicht die Fläche zwischen Gimborner Straße und Kotthäuser Bach) in Aussicht gestellt.	Dem Hinweis ist bereits Rechnung getragen. Dem Hinweis wird dahingehend entsprochen, dass die Bezirksregierung beteiligt wurde.
			Zur Anfrage ob eine Aufhebung des Landschaftsschutzes für die Fläche nördlich der Gimborner Straße in Aussicht gestellt werden kann wurden die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt. Im Ergebnis der Abwägung kann eine Entlassung aus dem Naturschutz in Aussicht gestellt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für die Fläche südlich der Gimborner Straße keine Aufhebung des Landschaftsschutzes in Aussicht gestellt werden kann und somit ein Widerspruch zwischen zwei Rechtsnormen entsteht. Deshalb sollte die südliche Fläche nicht in die Satzung einbezogen werden.	Abwägung wie T1 Zusätzlich zur Herausnahme des Bachbereiches soll auch die Satzungsgrenze im Bereich des zu errichtenden Objektes zurückgenommen werden, um die Inanspruchnahme des Freiraumes und des geschützten Landschaftsbereiches zu minimieren. Hierdurch bleibt der Grundstücksteil, auf dem sich heute einige Obstbäume befinden erhalten.	Der Anregung wird entsprochen und das Satzungsgebiet im Bereich des Baches und des Obsthofes minimiert.